

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 20. Dezember 1974

197. Stück

- 748.** Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 749.** Kundmachung: Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frankreich
- 750.** Kundmachung: Ratifikation des Protokolls Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden, durch Frankreich
- 751.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
- 752.** Kundmachung: Ratifikation des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, durch Frankreich
- 753.** Kundmachung: Änderung einer Erklärung Israels zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

**748. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. November 1974 über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Der Generalsekretär des Europarates hat folgendes mitgeteilt: Frankreich hat die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 451/1973) am 3. Mai 1974 unter folgenden Vorbehalten und Erklärungen ratifiziert:

**Artikel 5 und 6:**

Die Regierung der Republik erhebt gemäß Artikel 64 der Konvention einen Vorbehalt bezüglich der Artikel 5 und 6 dieser Konvention in dem Sinne, daß diese Artikel kein Hindernis für die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 27 des Gesetzes Nr. 72-662 vom 13. Juli 1972 über die allgemeine Rechtsstellung der Militärpersonen hinsichtlich der Disziplinarordnung in den Armeen sowie der Bestimmungen von Artikel 375 des Militärstrafgesetzbuches sein können.

**Artikel 10:**

Die Regierung der Republik erklärt, daß sie die Bestimmungen von Artikel 10 als vereinbar mit dem in Frankreich durch das Gesetz Nr. 72-553 vom 10. Juli 1972 über die Rechts- und

Organisationsform der „Radiodiffusion-Télévision française“ (Französischer Rundfunk und Fernsehen) eingeführten System auslegt.

**Artikel 15 (Absatz 1):**

Die Regierung der Republik erhebt gemäß Artikel 64 der Konvention einen Vorbehalt bezüglich Artikel 15 Absatz 1 in dem Sinne, daß einerseits die in Artikel 16 der Verfassung zu ihrer Durchführung, in Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 1878 und im Gesetz vom 9. August 1849 für die Erklärung des Belagerungszustandes, in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 55-385 vom 3. April 1955 für die Erklärung des Notstandes aufgezählten Umstände, die die Anwendung der Bestimmungen dieser Gesetzestexte ermöglichen, als mit dem Gegenstand von Artikel 15 der Konvention übereinstimmend zu verstehen sind, und daß andererseits für die Auslegung und die Einhaltung von Artikel 16 der Verfassung der Republik die Worte „in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert“ nicht die Befugnis des Präsidenten der Republik einschränken, „die durch die Umstände geforderten Maßnahmen“ zu ergreifen.

Die Regierung der Republik erklärt außerdem, daß die vorliegende Konvention auf die Gesamtheit des Gebietes der Republik Anwendung findet unter Bedachtnahme hinsichtlich der Überseegebiete auf die lokalen Notwendigkeiten, auf die der Artikel 63 Bezug nimmt.

Die Regierung der Republik weist schließlich darauf hin, daß sie nicht dem Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 beigetreten ist, das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten überträgt und daß sie folglich, soweit die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls als Bestandteil der Konvention angesehen werden, deren Bestimmungen nicht annimmt.

Erklärungen nach Artikel 25 der Konvention (außer den bereits kundgemachten) wurden von folgenden Staaten abgegeben: Belgien auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 30. Juni 1973, Niederlande einschließlich Guinea und Niederländische Antillen auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 31. August 1974, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich Guernsey, Bermuda, Belize, Britische Salomon-Inseln, Britische Jungfern-Inseln, Kaiman-Inseln, Falkland-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln, Gibraltar, Insel Man, Montserrat, St. Helena, Seychellen, Turks- und Caicos-Inseln, Dominika sowie St. Lucia für die Zeit vom 14. Jänner 1974 bis 13. Jänner 1976.

Erklärungen nach Artikel 46 der Konvention (außer den bereits kundgemachten) wurden von folgenden Staaten abgegeben:

Belgien auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 29. Juni 1973;

Dänemark für die Zeit vom 7. April 1972 bis 6. April 1977 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Juli 1971, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Frankreich auf die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit 3. Mai 1974, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Island auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 3. September 1974;

Italien für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Juli 1975 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für alle sich nach dem 31. Juli 1973 ergebenden Angelegenheiten betreffend die Auslegung und die Anwendung der Konvention;

Luxemburg auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 28. April 1971;

Niederlande einschließlich Surinam und Niederländische Antillen auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 31. August 1974, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Norwegen auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 29. Juni 1972, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Schweden auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 13. Mai 1971, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland einschließlich Bermuda, Belize, Britische Jungfern-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kaiman-Inseln, Dominica, Falkland-Inseln, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Guernsey, Insel Man, Montserrat, St. Helena, St. Lucia, Seychellen sowie Turks- und Caicos-Inseln für die Zeit vom 14. Jänner 1974 bis 13. Jänner 1976 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Kreisky

**749. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1974 über die Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frankreich**

Der Generalsekretär des Europarates hat mitgeteilt, daß Frankreich das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 452/1973) am 3. Mai 1974 ratifiziert und hiebei erklärt hat, daß das vorliegende Protokoll auf die Gesamtheit des Gebietes der Republik Anwendung findet unter Bedachtnahme hinsichtlich der Überseegebiete auf die lokalen Notwendigkeiten, auf die der Art. 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \*) Bezug nimmt.

Kreisky

**750. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1974 über die Ratifikation des Protokolls Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden, durch Frankreich**

Der Generalsekretär des Europarates hat mitgeteilt, daß Frankreich das Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden, BGBl. Nr. 330/1970, am 3. Mai 1974 ratifiziert und hiebei erklärt hat, daß seine gemäß Art. 46 der Konvention abgegebene Erklärung \*\*) auch für die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Protokolls gilt.

Kreisky

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 210/1958

\*\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 748/1974

**751. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. November 1974 über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind**

Der Generalsekretär des Europarates hat folgendes mitgeteilt:

Frankreich hat das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, BGBl. Nr. 434/1969, am 3. Mai 1974 ratifiziert und hiebei erklärt, daß das vorliegende Protokoll auf die Gesamtheit des Gebietes der Republik Anwendung findet unter Bedachtnahme hinsichtlich der Überseegebiete auf die lokalen Notwendigkeiten, auf die der Artikel 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Bezug nimmt. Ferner hat Frankreich erklärt, daß seine gemäß Artikel 46 der Konvention abgegebene Erklärung auch für die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Protokolls gilt.

Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 des gegenständlichen Protokolls wurden von folgenden Staaten abgegeben:

Belgien auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit 30. Juni 1973, hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25 und 46 der Konvention<sup>1)</sup>;

Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 1. Juli 1971 hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25<sup>2)</sup> und 46<sup>3)</sup> der Konvention;

Dänemark für die Zeit vom 7. April 1972 bis 6. April 1977 hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25<sup>3)</sup> und 46<sup>4)</sup> der Konvention, bezüglich letzterer jedoch unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Irland mit Wirkung ab 29. Oktober 1968 bis auf Widerruf hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25 und 46 der Konvention<sup>2)</sup>;

Island mit Wirkung ab 16. November 1967 unbefristet hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25 und 46 der Konvention<sup>2)</sup>;

Luxemburg auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 28. April 1971, hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25<sup>3)</sup> und 46<sup>4)</sup> der Konvention;

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 210/1958

<sup>2)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 317/1962

<sup>3)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 451/1973

<sup>4)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 748/1974

Norwegen für die Zeit vom 29. Juni 1972 bis 28. Juni 1977 hinsichtlich seiner Erklärungen gemäß Artikel 25<sup>3)</sup> und 46<sup>4)</sup> der Konvention, bezüglich letzterer jedoch unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;

Schweden mit Wirkung ab 13. Juni 1964 unbefristet hinsichtlich seiner Erklärung gemäß Artikel 25<sup>1)</sup> der Konvention, und auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 13. Mai 1971, hinsichtlich seiner Erklärung gemäß Artikel 46<sup>4)</sup> der Konvention unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

Kreisky

**752. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1974 über die Ratifikation des Protokolls Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, durch Frankreich**

Der Generalsekretär des Europarates hat mitgeteilt, daß Frankreich das Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Art. 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, BGBl. Nr. 84/1972, am 3. Mai 1974 ratifiziert und hiebei erklärt hat, daß seine gemäß Art. 46 der Konvention abgegebene Erklärung<sup>\*)</sup> auch für die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Protokolls gilt.

Kreisky

**753. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. November 1974 betreffend die Änderung einer Erklärung Israels zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Israel den Wortlaut seiner Erklärung zu Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 25/1970) am 22. Oktober 1974 durch folgenden ersetzt:

„Als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens sind alle zuständigen Gerichtshöfe oder Gerichte sowie der Generalanwalt (Attorney General) des Staates Israel zu betrachten.“

Kreisky

<sup>\*)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 748/1974



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.